

Neubekanntmachung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie an der Universität Bielefeld vom 1. Februar 2011

Nachstehend wird die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie an der Universität Bielefeld vom 1. Oktober 2009 in der vom 1. Februar 2011 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie sie sich aus

- der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie an der Universität Bielefeld vom 1. Oktober 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 18 S. 325) und
- der Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie an der Universität Bielefeld vom 1. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachung- Jg. 40 Nr. 2 S. 34)

ergibt:

Bielefeld, den 1. Februar 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie vom 1. Februar 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38 Nr. 5 S. 131) erlassen:

- 1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)**
Die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie bietet das Fach Philosophie als Kernfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) und als Nebenfach im Bachelorstudium an.
- 2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)**
- entfällt –
Für einen Masterabschluss mit dem Berufsziel „Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen“ ist das Latein oder das Graecum Voraussetzung. Dieses soll vor Aufnahme des Masterstudiengangs erworben werden.
- 3. Studienbeginn (§ 5 BPO)**
Das Studium des Fachs Philosophie kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.
- 4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)**
Das Kernfach Philosophie muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfach kombiniert werden.
- 5. Studium des Fachs Philosophie als Kernfach (§§ 6 – 10b BPO)**
- 5.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N1	Schlüsselqualifikationen I ¹	6	5	1-2	1		
N2	Grundmodul	11	8	1-2	3		
N3	Logik	7	8	1-2	2		
N4	Schlüsselqualifikationen II ²	9	7 ²	3-4	2	1	Module N1-N3, OG ³
Summe:		33	30		8	1	

¹ In den Veranstaltungen des Moduls Schlüsselqualifikationen I (Modul N1) werden exemplarisch auch Kenntnisse darüber vermittelt, wie Philosophinnen und Philosophen beruflich tätig sein können. Näheres ist im Modulhandbuch dargestellt.

² Das Modul Schlüsselqualifikationen II (Modul N4) der fachlichen Basis umfasst 4 SWS Fachdidaktik (6 LP). Einzelheiten zu diesem Modul sind im Modulhandbuch dargestellt.

³ Das erste Studienjahr wird mit einem Orientierungsgespräch (OG) abgeschlossen. Seine Durchführung wird bescheinigt.

5.2 Profile und individueller Ergänzungsbereich (§§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

5.2.1 Fachwissenschaftliches Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N5a	Hauptmodul im Bereich der Praktischen Philosophie ¹	12	6	3-4	1 ²	1 ³	Module N1-N3, OG ¹⁰
N6a	Hauptmodul im Bereich der Theoretischen Philosophie ¹	12	6	3-4	1 ²	1 ³	Module N1-N3, OG ¹⁰
N7a	Hauptmodul im Bereich der Geschichte der Philosophie ¹	12	6	3-4	1 ²	1 ³	Module N1-N3, OG ¹⁰
N8a	Hauptmodul im Bereich der Philosophie eines Sachbereichs ¹	12	6	5-6	1 ²	1 ³	Module N1-N3, OG ¹⁰
N5b-N8b	Ein weiteres Hauptmodul ^{4,5}	9	6	5-6	1	1 ³	ein Hauptmodul
N9a	Modul eines anderen Faches ^{4,6}	9					
N9b	Praktikumsmodul ^{4,7}	9	2	5-6		1	ein Hauptmodul
	Bachelor-Arbeit ⁸	12		5-6	1		Zwei der Module N5a-N8a
	Individueller Ergänzungsbereich ⁹	18		3-6			
Summe:		87	26-30		5/6	5	

¹ Es werden im Rahmen der einzelnen Hauptmodule jeweils verschiedene konkrete Module angeboten, aus denen jeweils ein Modul auszuwählen ist. Näheres regelt das Modulhandbuch.

² In drei der Module N5a-N8a ist als benotete Einzelleistung eine Hausarbeit im Umfang von 4500-5000 Wörtern anzufertigen. In dem Modul, in dem keine Hausarbeit angefertigt wird, ist stattdessen eine 30minütige mündliche Prüfung abzulegen.

³ Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

⁴ Es ist entweder ein weiteres Hauptmodul, ein Modul eines anderen Faches oder das Praktikumsmodul zu studieren.

⁵ Wird eines der Hauptmodule gewählt, so kann ein konkretes Modul im Rahmen der Hauptmodule nur einmal belegt werden. Als benotete Einzelleistung ist eine Hausarbeit im Umfang von 2500-3000 Wörtern anzufertigen.

⁶ Die Entscheidung darüber, ob und welches Modul eines anderen Faches gewählt werden kann, liegt bei der nach § 11 BPO zuständigen Stelle. Das Modul muss mindestens 9 LP umfassen und geht mit 9 LP in die Berechnung der Gesamtnote des Kernfachs ein. Für die Vergabe der LP und die Berechnung der Modulnote dieses Moduls gelten die Regelungen des betreffenden anderen Faches.

⁷ Das Modul umfasst ein Praktikum und eine Praktikumsbegleitveranstaltung. Die Einschlägigkeit und eine sinnvolle Einbindung in das Studium müssen vor Aufnahme des Praktikums vom jeweiligen Modul-Verantwortlichen bestätigt werden. Im Praktikum ist ein Praktikumsbericht als unbenotete Einzelleistung anzufertigen.

⁸ Die Bachelorarbeit entwickelt sich inhaltlich aus einem der Hauptmodule.

⁹ Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Der Individuelle Ergänzungsbereich kann auch dazu genutzt werden, ein Teilgebiet der Philosophie zu vertiefen, auf das sich die oder der Studierende in einem anschließenden fachwissenschaftlichen Masterstudium spezialisieren möchte.

¹⁰ Das erste Studienjahr wird mit einem Orientierungsgespräch (OG) abgeschlossen. Seine Durchführung wird bescheinigt.

5.2.2 Profil Gymnasium und Gesamtschule (Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N5a ³	Hauptmodul im Bereich der Praktischen Philosophie ^{1,2}	12 ³	6	3-4	1 ³	1 ⁴	Module N1-N3, OG ⁸
N5b ³		9 ³					
N6a ³	Hauptmodul im Bereich der Theoretischen Philosophie ^{1,2}	12 ³	6	3-4	1 ³	1 ⁴	Module N1-N3, OG ⁸
N6b ³		9 ³					
N7a ³	Hauptmodul im Bereich der Geschichte der Philosophie ^{1,2}	12 ³	6	3-4	1 ³	1 ⁴	Module N1-N3, OG ⁸
N7b ³		9 ³					
N8a ³	Hauptmodul im Bereich der Philosophie eines Sachbereichs ^{1,2}	12 ³	6	3-4	1 ³	1 ⁴	Module N1-N3, OG ⁸
N8b ³		9 ³					
N10	Gesellschaftstheorie ⁵	6	4	5-6	1		Module N1-N3, OG ⁸
N11	Religionstheorie ⁵	6	4	5-6	1		Module N1-N3, OG ⁸
N12	Fachdidaktik: Gymnasium u. Gesamtschule mit Praxisstudien	12	6	5-6	1 ⁴	1	Module N1-N3, OG ⁸
	Bachelor-Arbeit ⁶	12		5-6	1		Zwei der Module N5a-N8a (bzw. N5b-N8a)
	Individueller Ergänzungsbereich ⁷	18		3-6			
Summe:		87	32		7	4	

¹ Es werden im Rahmen der einzelnen Hauptmodule jeweils verschiedene konkrete Module angeboten, aus denen jeweils ein Modul auszuwählen ist. Näheres regelt das Modulhandbuch.

² Von den Modulen N5a-N8a (bzw. N5b-N8b) müssen das Modul N5a (bzw. N5b) sowie zwei der Module N6a-N8a (bzw. N6b-N8b) studiert werden.

³ In zwei der Module N5a-N8a ist als benotete Einzelleistung je eine Hausarbeit im Umfang von 4500-5000 Wörtern anzufertigen. In diesen Modulen werden 12 LP erworben. In dem dritten zu studierenden Modul (N5b-N8b) ist als benotete Einzelleistung eine Hausarbeit im Umfang von 2500-3000 Wörtern anzufertigen. In diesem Fall werden 9 LP für das Modul erworben.

⁴ Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

⁵ Jeweils eines der beiden Seminare der Module N10 und N11 ist aus dem Angebot der Sozialwissenschaften bzw. der Theologie zu wählen.

⁶ Die Bachelorarbeit entwickelt sich inhaltlich aus einem der Hauptmodule.

⁷ Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

⁸ Das erste Studienjahr wird mit einem Orientierungsgespräch (OG) abgeschlossen. Seine Durchführung wird bescheinigt.

5.2.3 Profil Haupt- und Realschule (Unterrichtsfach Praktische Philosophie)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N5a ³	Hauptmodul im Bereich der Praktischen Philosophie ^{1,2}	12 ³	6	3-4	1 ³	1 ⁴	Module N1-N3, OG ⁸
N5b ³		9 ³					
N6a ³	Hauptmodul im Bereich der Theoretischen Philosophie ^{1,2}	12 ³	6	3-4	1 ³	1 ⁴	Module N1-N3, OG ⁸
N6b ³		9 ³					
N7a ³	Hauptmodul im Bereich der Geschichte der Philosophie ^{1,2}	12 ³	6	3-4	1 ³	1 ⁴	Module N1-N3, OG ⁸
N7b ³		9 ³					
N8a ³	Hauptmodul im Bereich der Philosophie eines Sachbereichs ^{1,2}	12 ³	6	3-4	1 ³	1 ⁴	Module N1-N3, OG ⁸
N8b ³		9 ³					
N10	Gesellschaftstheorie ⁵	6	4	5-6	1		Module N1-N3, OG ⁸
N11	Religionstheorie ⁵	6	4	5-6	1		Module N1-N3, OG ⁸
N13	Fachdidaktik: Haupt- und Realschule mit Praxisstudien	12	6	5-6	1 ⁴	1	Module N1-N3, OG ⁸
	Bachelor-Arbeit ⁶	12		5-6	1		Zwei der Module N5a-N8a (bzw. N5b-N8b)
	Individueller Ergänzungsbereich ⁷	18		3-6			
Summe:		87	32		7	4	

- ¹ Es werden im Rahmen der einzelnen Hauptmodule jeweils verschiedene konkrete Module angeboten, aus denen jeweils ein Modul auszuwählen ist. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- ² Von den Modulen N5a-N8a (bzw. N5b-N8b) müssen das Modul N5a (bzw. N5b) sowie zwei der Module N6a-N8a (bzw. N6b-N8b) studiert werden.
- ³ In zwei der Module N5a-N8a ist als benotete Einzelleistung je eine Hausarbeit im Umfang von 4500-5000 Wörtern anzufertigen. In diesen Modulen werden 12 LP erworben. In dem dritten zu studierenden Modul (N5b-N8b) ist als benotete Einzelleistung eine Hausarbeit im Umfang von 2500-3000 Wörtern anzufertigen. In diesem Fall werden 9 LP für das Modul erworben.
- ⁴ Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.
- ⁵ Jeweils eines der beiden Seminare der Module N10 und N11 ist aus dem Angebot der Sozialwissenschaften bzw. der Theologie zu wählen.
- ⁶ Die Bachelorarbeit entwickelt sich inhaltlich aus einem der Hauptmodule.
- ⁷ Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Studierenden mit dem Berufsziel „Lehrkraft an Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Stufen der Gesamtschulen“ wird dringend empfohlen, im Individuellen Ergänzungsbereich didaktische Grundlagenstudien in Deutsch oder Mathematik zu absolvieren, die zu den Voraussetzungen für das erste Staatsexamen in diesem Lehramt gehören.
- ⁸ Das erste Studienjahr wird mit einem Orientierungsgespräch (OG) abgeschlossen. Seine Durchführung wird bescheinigt.

6. Studium des Fachs Philosophie als Nebenfach (§§ 6 – 10, 10b BPO)

6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N1	Schlüsselqualifikationen I ¹	6	5	1-2	1		
N2	Grundmodul	11	8	1-2	3		
Summe:		17	13		4		

- ¹ In den Veranstaltungen des Moduls Schlüsselqualifikationen I (Modul 1) werden exemplarisch auch Kenntnisse darüber vermittelt, wie Philosophinnen und Philosophen beruflich tätig sein können. Näheres ist im Modulhandbuch dargestellt.

6.2 Profile und individueller Ergänzungsbereich (§§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

6.2.1 Fachwissenschaftliches Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N3	Logik	7	8	1-2	2		
N5a	Hauptmodul im Bereich der Praktischen Philosophie ^{1,2}	12 ²	6	3-6	1 ²	1 ³	Module N1-N3, OG ⁴
N6a	Hauptmodul im Bereich der Theoretischen Philosophie ^{1,2}	12 ²	6	3-6	1 ²	1 ³	Module N1-N3, OG ⁴
N7a	Hauptmodul im Bereich der Geschichte der Philosophie ^{1,2}	12 ²	6	3-6	1 ²	1 ³	Module N1-N3, OG ⁴
N8a	Hauptmodul im Bereich der Philosophie eines Sachbereichs ^{1,2}	12 ²	6	3-6	1 ²	1 ³	Module N1-N3, OG ⁴
Summe:		43	26		5	3	

- ¹ Es werden im Rahmen der einzelnen Hauptmodule jeweils verschiedene konkrete Module angeboten, aus denen jeweils ein Modul auszuwählen ist. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- ² Es müssen nur drei der Module N5a-N8a studiert werden. In allen drei Modulen ist als benotete Einzelleistung je eine Hausarbeit im Umfang von 4500-5000 Wörtern anzufertigen.
- ³ Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.
- ⁴ Das erste Studienjahr wird mit einem Orientierungsgespräch (OG) abgeschlossen. Seine Durchführung wird bescheinigt.

6.2.2 Profil Gymnasium und Gesamtschule (Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N3	Logik	7	8	1-2	2		
N5a	Hauptmodul im Bereich der Praktischen Philosophie ¹	12	6	3-4	1 ²	1 ⁴	Module N1-N3, OG ⁵
N6a	Hauptmodul im Bereich der Theoretischen Philosophie ^{1,3}	12 ³	6	3-6	1 ³	1 ⁴	Module N1-N3, OG ⁵
N7a	Hauptmodul im Bereich der Geschichte der Philosophie ^{1,3}	12 ³	6	3-6	1 ³	1 ⁴	Module N1-N3, OG ⁵
N8a	Hauptmodul im Bereich der Philosophie eines Sachbereichs ^{1,3}	12 ³	6	3-6	1 ³	1 ⁴	Module N1-N3, OG ⁵
N10	Gesellschaftstheorie ⁶	6	4	5-6	1		Module N1-N3, OG ⁵
N11	Religionstheorie ⁶	6	4	5-6	1		Module N1-N3, OG ⁵
Summe:		43	28		6	2	

¹ Es werden im Rahmen der einzelnen Hauptmodule jeweils verschiedene konkrete Module angeboten, aus denen jeweils ein Modul auszuwählen ist. Näheres regelt das Modulhandbuch.

² In Modul N5a ist als benotete Einzelleistung eine Hausarbeit im Umfang von 4500-5000 Wörtern anzufertigen.

³ Es muss nur eines der Module N6a-N8a studiert werden. In diesem Modul ist als benotete Einzelleistung eine Hausarbeit im Umfang von 4500-5000 Wörtern anzufertigen.

⁴ Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

⁵ Das erste Studienjahr wird mit einem Orientierungsgespräch (OG) abgeschlossen. Seine Durchführung wird bescheinigt.

⁶ Jeweils eines der beiden Seminare der Module N10 und N11 ist aus dem Angebot der Sozialwissenschaften bzw. der Theologie zu wählen.

6.2.3 Profil Haupt- und Realschule (Unterrichtsfach Praktische Philosophie)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N14	Schlüsselqualifikationen HR ¹	10	8 ¹	3-4	2	1	
N5a ⁴	Hauptmodul im Bereich der Praktischen Philosophie ^{2,3}	12 ⁴	6	3-4	1 ⁴	1 ⁵	Module N1-N2, OG ⁷
N5b ⁴		9 ⁴					
N6a ⁴	Hauptmodul im Bereich der Theoretischen Philosophie ^{2,3}	12 ⁴	6	3-6	1 ⁴	1 ⁵	Module N1-N2, OG ⁷
N6b ⁴		9 ⁴					
N7a ⁴	Hauptmodul im Bereich der Geschichte der Philosophie ^{2,3}	12 ⁴	6	3-6	1 ⁴	1 ⁵	Module N1-N2, OG ⁷
N7b ⁴		9 ⁴					
N8a ⁴	Hauptmodul im Bereich der Philosophie eines Sachbereichs ^{2,3}	12 ⁴	6	3-6	1 ⁴	1 ⁵	Module N1-N2, OG ⁷
N8b ⁴		9 ⁴					
N10	Gesellschaftstheorie ⁶	6	4	3-6	1		Module N1-N2, OG ⁷
N11	Religionstheorie ⁶	6	4	3-6	1		Module N1-N2, OG ⁷
N13a	Fachdidaktik: Haupt- und Realschule	6	4	5-6	1 ⁵		Module N1-N2, OG ⁷
Summe:		43	28		6	3	

¹ Das Modul Schlüsselqualifikationen HR (Modul N14) umfasst 4 SWS Fachdidaktik (6 LP). Einzelheiten zu diesem Modul sind im Modulhandbuch dargestellt.

² Es werden im Rahmen der einzelnen Hauptmodule jeweils verschiedene konkrete Module angeboten, aus denen jeweils ein Modul auszuwählen ist. Näheres regelt das Modulhandbuch.

³ Es muss nur eines der Module N6a-N8a (bzw. N6b-N8b) studiert werden.

⁴ In einem der Module N5a-N8a ist als benotete Einzelleistung eine Hausarbeit im Umfang von 4500-3500 Wörtern anzufertigen. In diesem Modul werden 12 LP erworben. In dem anderen zu studierenden Modul (N5b-N8b) ist als benotete Einzelleistung eine Hausarbeit im Umfang von 2500-3000 Wörtern anzufertigen. In diesem Fall werden 9 LP für das Modul erworben.

⁵ Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

⁶ Es muss nur eines der Module N10 oder N11 studiert werden. Jeweils eines der beiden Seminare des Moduls N10 oder des Moduls N11 ist aus dem Angebot der Sozialwissenschaften bzw. der Theologie zu wählen.

⁷ Das erste Studienjahr wird mit einem Orientierungsgespräch (OG) abgeschlossen. Seine Durchführung wird bescheinigt.

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9 Abs. 2, 10, 10a, 10b BPO)

- (1) Leistungspunkte im Fach Philosophie werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausur von insgesamt höchstens 2 Stunden Dauer,
 - schriftliche Hausarbeit,
 - mündliche Einzelleistung,
 - Anfertigung eines Praktikumsberichts,
 - Portfolio, das verschiedene mündliche oder schriftliche Beiträge aus allen in einem Modul besuchten Veranstaltungen enthält.Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein. Mindestens eine benotete Einzelleistung in den für ein Lehramt qualifizierenden Profilen bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung.
- (3) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind in der Regel zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist die selbständige Erörterung einer philosophischen Frage. Der oder die Studierende kann auch Vorschläge für die weitere prüfungsberechtigte Person machen, die die Arbeit ebenfalls bewertet. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen, und der Umfang soll ca. 12.000 Wörter betragen. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben.

8. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Die Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2009/2010 für einen Bachelorstudiengang mit dem Fach Philosophie an der Universität Bielefeld eingeschrieben haben. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO vom 15. Dezember 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 19 S. 376) außer Kraft. Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2006/2007 erstmals an der Universität Bielefeld für einen Bachelorstudiengang mit dem Fach Philosophie eingeschrieben waren, können dieses Fach bis zum Ende des Wintersemesters 2009/2010 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO vom 1. Juli 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 9 S. 128) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2010 gelten für die in Satz 1 genannten Studierenden die Fächerspezifischen Bestimmungen vom 15. Dezember 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 19 S. 376). Mit Beginn des Sommersemesters 2013 gelten für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung der bis zum jeweiligen Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen im Fach Philosophie entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie.
- (3) Studierende, die ab dem Wintersemester 2006/2007 und vor dem Wintersemester 2009/2010 erstmals an der Universität Bielefeld für einen Bachelorstudiengang mit dem Fach Philosophie eingeschrieben waren, können dieses Fach bis zum Ende des Wintersemesters 2012/2013 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO vom 15. Dezember 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 19 S. 376) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2013 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen im Fach Philosophie entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie.
- (4) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 3 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 22. April 2009 und 1. Dezember 2010.